

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung am 18. Dezember 2006, 24. Februar 2014 und 24. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme € 8,00

Der Tageshöchstsatz beträgt, auch bei mehrmaliger Inanspruchnahme € 55,00
- 2) Die ehrenamtliche Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen wird mit folgendem Betrag entschädigt:
 - a) Bei Parlamentswahlen und Volksabstimmungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände, der Wahlleitung und dem Wahlauswerteteam das in der jeweiligen gesetzlichen Regelung festgelegte Zehrgeld.
 - b) Kommunale Abstimmungen und Mehrheitswahlen
→ Zehrgeld bei Tätigkeiten als Mitglied im Wahlvorstand, Wahlauswertung oder Wahlleitung € 21,00
(z.B. Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Bürgermeisterwahl)
 - c) Zehrgeld bei Kommunalwahlen (Gemeinderat, Ortschaftsrat und Kreistagswahl)
 - c.1 Tätigkeit als Mitglied im Wahlvorstand, Wahlauswertung oder Wahlleitung € 21,00
 - c.2 Entschädigung für die Mitarbeit im Rahmen der umfangreichen Auszählungstätigkeit am Wahltag abends:
 - als Mitglied Wahlvorstand, Wahlleitung oder Auswertungsteam zusätzlich € 17,00
 - als Hilfsperson eines Wahlvorstands, eingeteilt nur für die Auszählungstätigkeit € 21,00
 - c.3 oder – sollte die Auszählung der Gemeinderatswahl am Folgetag (i.d.R. montags) durchgeführt werden – Entschädigung für die Mitarbeit im Rahmen der umfangreichen Auszählungstätigkeit:
 - als Mitglied Wahlvorstand, Wahlleitung oder Auswertungsteam zusätzlich € 55,00
 - als Hilfsperson eines Wahlvorstands, eingeteilt nur für die Auszählungstätigkeit € 55,00

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- d) Bei verbundenen Wahlen wird das Zehrgeld nach Ziffer b bzw. c.1 um ein Drittel reduziert. Daneben wird jeweils das in den speziellen gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl festgelegte Zehrgeld entsprechend Ziffer a ausbezahlt.
- 3) Die Entschädigung für die Fertigung von Sitzungsniederschriften der Ortschaftsräte beträgt:
- a) für Personen, die dem Ortschaftsrat angehören je Sitzung € 10,00
(zzgl. Sitzungsgeld)
- b) für Personen, die nicht dem Ortschaftsrat angehören je Sitzung € 20,00
für die Protokollerstellung inkl. der Sitzungsteilnahme.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Stadträte und Ortschaftsräte für Teilnahme an Sitzungen

- 1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- a) Die Gemeinderäte und Fraktionsvorsitzenden erhalten einen monatlichen Grundbetrag sowie für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld.
Der monatliche Grundbetrag splittet sich für Gemeinderäte und Fraktionsvorsitzende – es wird nur ein Grundbetrag angesetzt.
- b) Die Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Ortschaftsrats-Sitzungen ein Sitzungsgeld.
- 2) Die Sitzungsgelder betragen:
- a) Gemeinderat
- | | |
|---|---------|
| - mtl. Grundvergütung – als Gemeinderat | € 15,00 |
| als Fraktionsvorsitzender | € 20,00 |
| - je Gemeinderatssitzung | € 30,00 |
| - je Ausschusssitzung | € 20,00 |
- b) Ortschaftsräte je Ortschaftsratssitzung € 20,00
- c) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gezahlt; hierbei wird das höhere Sitzungsgeld angesetzt.
- d) Der Tageshöchstsatz für Sitzungen mit einer Dauer über 7 Stunden (z.B. Klausurtagungen, Besichtigungsfahrten) beträgt:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| d.1. für Gemeinderatssitzungen | € 45,00 |
| d.2. für Ausschuss-Sitzungen | € 45,00 |
| d.3. für Ortschaftsrats-Sitzungen | € 45,00 |
- 3) Für den einzeln nachgewiesenen zeitlichen Umfang zur Betreuung von Angehörigen gem. § 19 Abs. 4 GemO wird je Betreuungsstunde der Entschädigungssatz bis zur Obergrenze der Beträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister-Stellvertreter

Die ehrenamtliche Bürgermeister-Stellvertreter erhalten für die Zeit der tatsächlichen Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei stundenweiser Vertretung

je angefangene Stunde € 9,00

Der Tageshöchstsatz beträgt, auch bei mehrmaliger Inanspruchnahme € 65,00

Dieser Tageshöchstsatz wird auch bei einer Vertretung, die mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, angewandt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Pfaffenberg und Riedichen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt zur Zeit

a) in den Ortschaften Adelsberg, Pfaffenberg
und Riedichen je Monat € 579,24

b) in den Ortschaften Atzenbach, Gresgen
und Mambach je Monat € 818,49

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in der Rechtsverordnung des Innenministeriums nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsprozentsätze.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2, § 3 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrkostenerstattung sind die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Bestimmungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Dezember 2006 und 17. Januar 2011 außer Kraft. Die mit der Artikelsatzung zur Umsetzung der GemO-Novelle 2015 vom 24.10.2016 erfolgte Änderung ist eingearbeitet.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell im Wiesental, 24. Oktober 2016

Rudolf M. Rümmele
Bürgermeister